



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Einschreiben | Per E-Mail: waste@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe
z. H. Dr. D. Hiltbrunner
3003 Bern

Bern, 27. Februar 2019

Vollzugshilfe zur VVEA | Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Hiltbrunner

Besten Dank für die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Konsultation nochmals zum eingangs erwähnten Moduls der Vollzugshilfe zur VVEA (Teil des Moduls Bauabfälle) Stellung zu nehmen. Im Namen der Kies- Beton- und Recyclingindustrie machen wir davon gerne Gebrauch.

In der Beilage erhalten Sie das Rückmeldungsformular zum Entwurf des Vollzugshilfe-Moduls "Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial", aus dem unsere Anmerkungen und Wünsche hervorgehen.

Ausserdem ist diesem Schreiben eine Fassung des Vollzugshilfe-Teils "Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial" beigelegt, aus welcher die vorgeschlagenen Anpassungen und Streichungen als Mark-up ersichtlich sind.

Auf die folgenden zentralen Punkte möchten wir zusätzlich auch in diesem Schreiben hinweisen:

- In Ziff. 3.4, Abbildung 3, der Vollzugshilfe entspricht die Aufzählung der Verwertungsmöglichkeiten **nicht** den in **Art. 19 Abs. 1 VVEA** abschliessend aufgezählten Verwertungsmöglichkeiten.
- In den Abschnitten *Ziff. 3.4 und 4.5* ist eine Rangfolge der Verwertungsmöglichkeiten vorgesehen, wonach insbesondere eine Verwertung durch Wiederauffüllung von Materialentnahmestellen nur zulässig ist, wenn eine Verwertung als Baustoff oder Rohstoff für Baustoffe nicht möglich ist. Diese Regelung ist **nicht mit Art. 19 Abs. 1 VVEA konform**, welche Bestimmung alternative, untereinander gleichwertige

Verwertungsmöglichkeiten vorsieht. Mit anderen Worten hat der Verwertungspflichtige ein Wahlrecht, von welcher der in der Verordnung aufgezählten Verwertungsmöglichkeiten er Gebrauch machen will.

- In Ziff. 3.2 und Anhang 5 wird unser Vorschlag für **eine risiko- und standortbasierte Probennahme und Materialdeklaration** eingebracht, welche die Verantwortung des Bauherrn gegenüber dem Materialabnehmer unterstreicht.

Da eine Vollzugshilfe nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Verordnung stehen darf, deren Vollzug sie regeln soll, ist die Regelung der Verwertungsmöglichkeiten im Vernehmlassungsentwurf (beide obenstehenden Punkte) **unzulässig und wäre gegebenenfalls unbeachtlich**. Wir verweisen hierfür auf das beiliegende Memorandum der Anwaltskanzlei Homburger AG vom 07. Februar 2019, welches diese Schlüsse bestätigt. Im beiliegenden Mark-up des Vollzugshilfe-Teils sind die erforderlichen Anpassungen enthalten, um Konformität mit Art. 19 Abs. 1 VVEA herzustellen.

Das Umsetzen dieser VVEA – widrigen Bestimmungen würde dazu führen, dass in den Rahmenbedingungen die Rechtssicherheit verloren geht und Willkür entsteht. Die Rechtssicherheit bildet aber für den Unternehmer eine wichtige Rahmenbedingung. Zudem würden diese Regelungen zu deutlich **mehr Bürokratie** führen, was im Widerspruch zum Willen des Parlamentes steht, der sich beispielweise aus der Teilberatung zum Umweltschutzgesetz 2014 ergibt (vgl. insbesondere Homburger – Memorandum 7. Feb. 2019, Ziff. 17).

Nach unserem Ermessen ist es aus diesen Gründen zwingend die von Ihnen vorgeschlagene Abbildung 3 «Begründen der Nicht-Verwertung von unverschmutztem und tolerierbar verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial bei Bauprojekten zu streichen und durch die neue Konzept - Abbildung 3 «Verwertungsoptionen unverschmutzter Aushub» zu ersetzen.

Mit Bezug auf verschiedene Besprechungen mit Vertretern des BAFU, u. A. am 30. Januar 2019, **schlagen wir ausserdem im Kapitel 3.2 die Integration bzw. den Verweis auf eine standort- und risikobasiertes Probennahmeverfahren vor**. Dies mit der Zielsetzung Lücken zwischen Vollzugshilfemodulen zu schliessen (z. B: zwischen Vollzugshilfemodulen "Ermittlung von Schadstoffen und Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen", "Probennahme" und "Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial"). Es ist für unsere Industrie von zentraler Bedeutung, dass zur Wiederauffüllung angeliefertes Material nachweislich unbelastet ist. Mit der Annahme des Wiederauffüllmaterials übernimmt der Kiesgrubenbetreiber eine lebenslange Verantwortung für die Sauberkeit der Auffüllung. Der Nachweis der "Unverschmutztheit" des Aushubmaterials muss belastbar vom Bauherrn erbracht werden.

Zentral ist bei der Probennahme und der Probenanalyse die Ausführung durch kompetente Stellen und Personen. Diese Kompetenz wird durch die Akkreditierung durch die SAS (<https://www.sas.admin.ch/sas/de/home/akkreditierung.html>) auf unabhängige nicht diskriminierende Art und Weise bestätigt. Die Akkreditierung wird für eine Organisation und eine Tätigkeit nach einer oder mehrerer spezifischer Normen (z. B. Probennahme nach EN 932-1 "Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen, Teil 1: Probennahmeverfahren") ausgesprochen. Um den Abfallannahmestellen Sicherheit und Transparenz gewähren zu können, ist es nach unserer Einschätzung angemessen, dass im Rahmen der Probenentnahmen und – prüfungen **ausschliesslich Prüfberichte von akkreditierten Labors akzeptiert werden**, so wie dies im Bausektor bereits in vielen Bereichen seit langem der Fall ist. Ansonsten verliert das System seine beabsichtigte Wirkung, da viele Prüfungen nicht einmal sondern zwei Mal (im Rahmen des Entsorgungskonzeptes und im Rahmen der Eingangskontrolle auf der Abfallannahmestelle) zu erfolgen haben.

Wir hoffen auf eine wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen in den Vollzugshilfe-Teil und stehen Ihnen für allfällige Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FSKB



André Renggli
Präsident



Martin Weder
Direktor

- Beilage:
- Rückmeldungsformular zum Vollzugshilfe-Teil
 - Markup-Version des Vollzugshilfe-Moduls
 - Memorandum der Homburger AG vom 07. Februar 2019